

# Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle

Bei der bodennahen Ausbringung wird bei Anwendung von Schleppschlauchgeräten eine Abgeltung von einem Euro pro Kubikmeter Gülle, bei von Injektions- und Schlitzgeräten 1,20 Euro pro Kubikmeter Gülle gewährt.

DI Franz Xaver Hölzl

**Achtung:** Das Beantragungsjahr 2020 erstreckt sich vom 16. Mai 2019 bis zum 15. Mai 2020. Die Förderungsvoraussetzungen, die förderfähige Obergrenze und die Aufzeichnungsverpflichtung sind auf diesen Zeitraum auszurichten.

Gerade für die derzeit in Diskussion stehende Reduktionsverpflichtung im Emissionsgesetz-Luft (EG-L) beim Ammoniak wird die bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern als eine zentrale Maßnahme gesehen.

## Prämie Acker- und Grünlandflächen

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen gewährt und umfasst die durch die Verpflichtungen entstandenen zusätzlichen Kosten- und Einkommensverluste.

Als Abgeltung wird für bodennahe, verlustarm ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger und Biogasgülle

- mittels Schleppschlauchverfahren: Ein Euro pro Kubikmeter

- mittels Gülleinjektionsverfahren: 1,20 Euro pro Kubikmeter bezahlt.

Dabei werden maximal 30 Kubikmeter pro Hektar düngungswürdiger Fläche angerechnet. Die düngungswürdige Fläche wird gemäß den Bestimmungen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ermittelt.

Leguminosenreinbestände und Flächen mit Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen.



Die Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle zählt zu den wichtigsten ÖPUL 2015-Maßnahmen mit dem Ziel der Reduktion von Ammoniak-Emissionen. Helmut Scherzer

## Förderungsvoraussetzungen

### 50 Prozent-Bestimmung

Es müssen mindestens 50 Prozent des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes bodennahe ausgebracht werden.

### Aufzeichnungen und Belege

Über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge sowie der sonstigen Verwendung, wie zB Abgabe an Dritte, sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuweisen. Sowohl im „LK-Düngerrechner“ unter [www.oe.lko.at](http://www.oe.lko.at) als auch im „ÖDüPlan“ unter [www.ödüplan.at](http://www.ödüplan.at) ist die Dokumentation auch für diese Maßnahme möglich.

### Rechnungen/Lieferscheine bei betriebsfremden Geräten

Erfolgt die Ausbringung durch betriebsfremde Geräte, muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertig geeigneten Unterlagen nachgewiesen werden.

Weitere Informationen gibt es bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter 050 6902 1426 oder [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at).



Alte Rinderohrmarken dürfen bis auf Weiteres verwendet werden. LK OÖ

## Vorhandene Rinderohrmarken ohne Chip weiter verwendbar

In der Rinderkennzeichnungs-Verordnung wurde letztes Jahr eine Frist bis 30. April 2020 für die Verwendung „alter“, noch am Betrieb lagernder Ohrmarken ohne Chip festgelegt. Diese Frist ist vorerst ausgesetzt. Dazu teilt die AMA mit, dass analog zu den im 2. COVID-19 Gesetz enthaltenen Fristerstreckungen das in der Rinderkennzeichnungs-Verordnung mit 30. April 2020 festgelegte Fristende für den Einsatz konventioneller Ohrmarken gehemmt wird. Somit können die auf den Betrieben verfügbaren Restbestände von konventionellen Ohrmarken auch über den 30. April 2020 hinaus verwendet werden. Eine neue Frist wird in einer Novellierung der Rinderkennzeichnungs-Verordnung festgelegt und dann verlautbart. Im Übrigen versendet die AMA, wie schon seit letztem Herbst, grundsätzlich nur noch elektronische Ohrmarkensets. Davon ausgenommen sind jene Betriebe, welche mittels Formblatt „Antrag auf Ausnahme von der Belieferung mit elektronischen Rinder-Ohrmarkensets“ technische Probleme bei im Stall eingesetzten Systemen im Zusammenhang mit der elektronischen Rinderkennzeichnung gemeldet haben.

DI Franz Vogelmayr